



MINERALBRUNNEN
ÜBERKINGEN-TEINACH AKTIENGESELLSCHAFT

Einladung zur
86. ordentlichen Hauptversammlung
am 26. Juli 2012 in Stuttgart

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

Bad Überkingen

- ISIN DE0006614001 und DE0006614035 -

- WKN 661 400 und 661 403 -

Ort der Hauptversammlung:

ICS Internationales Congresscenter Stuttgart

(beim Flughafen Stuttgart)

Saal C1

Messepiazza

70629 Stuttgart

Bei Anreise mit dem Pkw

beachten Sie bitte ab

Ausfahrt Messe die Ausschilderung

ICS Minag HV

P 22/23

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

wir laden Sie hiermit ein zur sechshundachtzigsten ordentlichen Hauptversammlung der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft am Donnerstag, den 26. Juli 2012, 10:30 Uhr, im ICS Internationales Congresscenter Stuttgart, Saal C1, Messeplaza, 70629 Stuttgart.

I. Tagesordnung im Überblick

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2011 und des für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts des Geschäftsjahres 2011 mit dem Bericht des Aufsichtsrats
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011
5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012
6. Beschlussfassung über die Änderung von § 21 Absatz 1 der Satzung
7. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zur Ausgliederung der Beteiligungen an der Mineralbrunnen Krumbach GmbH sowie an der Mineralbrunnen Teinach GmbH auf die MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH mit Sitz in Bad Überkingen
8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum neuen Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH

II. Beschlussvorschläge zur Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2011 und des für die Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und den Konzern zusammengefassten Lageberichts des Geschäftsjahres 2011 mit dem Bericht des Aufsichtsrats

Diese Unterlagen sind auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations zugänglich und werden während der Hauptversammlung ausliegen.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2011 in Höhe von EUR 12.490.095,53 wie folgt zu verwenden:

- Nachträgliche Ausschüttung der rückständigen Dividende von EUR 0,11 für jede der 2.187.360 dividendenberechtigten Vorzugsaktien für das Geschäftsjahr 2010
(insgesamt EUR 240.609,60)
- Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,12 für jede der 6.006.494 dividendenberechtigten Stammaktien für das Geschäftsjahr 2011
(insgesamt EUR 6.727.273,28)
- Ausschüttung einer Dividende von EUR 1,20 für jede der 2.187.360 dividendenberechtigten Vorzugsaktien für das Geschäftsjahr 2011
(insgesamt EUR 2.624.832,00)
- Vortrag des Restbetrags in Höhe von EUR 2.897.380,65 auf neue Rechnung

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 308.206 eigene Stammaktien, die nicht dividendenberechtigt sind. Sollte sich die Zahl der eigenen Aktien bis zum Zeitpunkt der Hauptversammlung

durch den Erwerb, die Einziehung oder die Veräußerung eigener Aktien ändern, wird der Hauptversammlung für diesen Fall ein entsprechend modifizierter Beschlussvorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns unterbreitet, der bei unveränderter Ausschüttung der Dividende von EUR 1,12 pro dividendenberechtigter Stammaktie sowie EUR 0,11 pro dividendenberechtigter Vorzugsaktie für das Geschäftsjahr 2010 und EUR 1,20 pro dividendenberechtigter Vorzugsaktie für das Geschäftsjahr 2011 (also insgesamt EUR 1,31 pro dividendenberechtigter Vorzugsaktie) den Vortrag des verbleibenden Bilanzgewinns auf neue Rechnung vorsieht.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts und des Konzernhalbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2012, sofern dieser einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen wird, zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Änderung von § 21 Absatz 1 der Satzung

§ 21 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Gesellschaft bestimmt, dass Satzungsänderungen und Kapitalerhöhungen, auch wenn gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben, einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedürfen, wenn sie nicht vom Aufsichtsrat oder mit seiner Zustimmung beantragt werden. Auf diese Weise wird die Bestimmung von Mehrheitserfordernissen bei Satzungsänderungen und Kapitalerhöhungen in das Ermessen des Aufsichtsrats gestellt. Die rechtliche Bewertung einer solchen Regelung ist uneinheitlich, so dass eine Verletzung der Satzungsautonomie der Hauptversammlung nicht ausgeschlossen werden kann. Im Interesse zukünftiger Rechtssicherheit sollte § 21 Absatz 1 Satz 3 gestrichen und § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 präzisiert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

§ 21 Absatz 1 Satz 3 der Satzung der Gesellschaft wird ersatzlos gestrichen und § 21 Absatz 1 im Übrigen wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften oder die Satzung etwas anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bedürfen die Beschlüsse nach dem Gesetz daneben einer Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, so genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, soweit nicht eine andere Mehrheit gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.“

7. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zur Ausgliederung der Beteiligungen an der Mineralbrunnen Krumbach GmbH sowie an der Mineralbrunnen Teinach GmbH auf die MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH mit Sitz in Bad Überkingen

Die Beteiligung der Gesellschaft an der Mineralbrunnen Krumbach GmbH und die Beteiligung der Gesellschaft an der Mineralbrunnen Teinach GmbH (diese Beteiligungen nachfolgend gemeinsam „Brunnenbeteiligungen“) sollen im Wege der Ausgliederung auf eine bestehende, rechtlich selbständige, hundertprozentige Tochtergesellschaft, und zwar auf die MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH mit Sitz in Bad Überkingen übertragen werden. Damit soll der im Geschäftsjahr 2009 begonnene Konzernumbau an die operativen Anforderungen angepasst und mithin strukturell optimiert werden. Die Hauptversammlung soll in diesem Zusammenhang über die Zustimmung zum Ausgliederungs- und Übernahmevertrag zwischen der Gesellschaft und der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH Beschluss fassen.

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH. Die Ausgliederung wird mit ihrer Eintragung in das zuständige Handelsregister der Gesellschaft wirksam, die wiederum erst erfolgen darf, nachdem die Ausgliederung in dem zuständigen Handelsregister der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH eingetragen wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Dem Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags, aufgestellt am 11. Juni 2012, zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

und der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH mit Sitz in Bad Überkingen wird zugestimmt.

Im Folgenden werden zunächst zum Zwecke der Orientierung der Aktionärinnen und Aktionäre die wichtigsten Regelungsgegenstände des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH (vorstehend und nachfolgend „Ausgliederungs- und Übernahmevertrag“) zusammengefasst. Anschließend wird der Wortlaut des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages ohne Urkundsein- und -ausgang sowie Notarvollmacht (Ziffer 10) wiedergegeben. Die dort genannten Ordnungsziffern 1 bis 11 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages enthalten dessen wesentlichen Inhalt.

Die wichtigsten Regelungsgegenstände des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages sind zusammengefasst die Folgenden:

- Vorangestellt ist eine einleitende Präambel, die die Hintergründe der Ausgliederung erläutert und in der die Beteiligungsverhältnisse der beteiligten Rechtsträger dargelegt werden.
- In Ziffern 1.1 bis 1.3 sind die Rollen der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger zusammenfassend dargestellt.
- Ziffer 2 enthält die Vereinbarung, dass die Gesellschaft die Brunnenbeteiligungen gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG als Gesamtheit im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme auf die MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH als übernehmenden Rechtsträger überträgt.
- Ziffer 3.1 beinhaltet die Gegenleistung für die Übertragung der Brunnenbeteiligungen in Form der Gewährung eines neuen Geschäftsanteils an der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH gemäß den Regelungen in Ziffern 3.2 und 3.3.
- Ziffer 4.1 erläutert den Zeitpunkt des Übergangs des zivilrechtlichen Eigentums an den Brunnenbeteiligungen und regelt die zwischen den Beteiligten vereinbarte Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Brunnenbeteiligungen zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres der Teinach GmbH bzw. Krumbach GmbH am 31. Dezember 2012. In Ziffer 4.2 ist der Ausgliederungstichtag (1. Januar 2013) festgelegt. Zudem sind dort Einzelheiten zum Übergang der wirtschaftlichen Chancen und Risiken sowie zur Stimmrechtsausübung nach dem Ausgliederungstichtag geregelt. Ziffer 4.3 bestimmt, dass der Ausgliederung die Schlussbilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2012 zu Grunde gelegt wird.
- Ziffern 5.1 und 5.2 regeln, dass die Gewährung besonderer Rechte und Vorteile nicht erfolgt.
- Ziffer 6 enthält die maßgeblichen Regelungen zur Bestimmung des als Bestandteil der Brunnenbeteiligungen (Ziffer 6.1) auszugliedernden Vermögens und grenzt dieses gegenüber den Vermögensgegenständen ab, die nicht von der Ausgliederung erfasst sind (Ziffer 6.2). Das Ausgliederungsvermögen beschränkt sich nach dieser Abgrenzung ausschließlich auf sämtliche Geschäftsanteile an der Mineralbrunnen Teinach GmbH und der Mineralbrunnen Krumbach GmbH sowie die mit diesen Geschäftsanteilen verbundenen Rechte und Pflichten.
- Ziffer 7 enthält die Angaben zu den Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und die Arbeitnehmervertretungen.

- Ziffer 8 enthält Regelungen zu Innenausgleich und Haftungsfreistellung.
- Ziffern 9 bis 11 enthalten sonstige Regelungen, nämlich den Hinweis zum Zustimmungserfordernis der Gesellschafterversammlungen (Ziffer 9), die Notarvollmacht (Ziffer 10) sowie die üblichen Schlussbestimmungen einschließlich einer Kostenregelung und einer salvatorischen Klausel (Ziffer 11).

Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ohne Urkundseingang, Notarvollmacht (Ziffer 10), und Urkundsausgang hat folgenden Wortlaut:

[Urkundseingang]

Ausgliederungs- und Übernahmevertrag

zwischen

(1) Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

und

(2) MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH
Beteiligungs GmbH

Präambel:

- (A) Das operative Geschäft der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft mit Sitz in Bad Überkingen, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Ulm unter HRB 540111 (nachfolgend „MinAG“), umfasst insbesondere das Halten und Verwalten von Konzerngesellschaften und Beteiligungen.
- (B) Unter anderem hält die MinAG einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 25.000,00 (Ifd. Nr. 1) (nachfolgend „Anteil Teinach 1“) sowie einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 100,00 (Ifd. Nr. 2) (nachfolgend „Anteil Teinach 2“) und damit 100% des Stammkapitals von EUR 25.100,00 an der Mineralbrunnen Teinach GmbH mit Sitz in Bad Teinach-Zavelstein, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter HRB 734180 (nachfolgend „Teinach GmbH“; Anteil Teinach 1 und Anteil Teinach 2 nachfolgend gemeinsam „Anteile Teinach“).
- (C) Die MinAG hält einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 25.000,00 (Ifd. Nr. 1) (nachfolgend „Anteil Krumbach 1“) sowie einen Geschäftsanteil in Höhe von nominal EUR 100,00 (Ifd. Nr. 2) (nachfolgend „Anteil Krumbach 2“) und damit 100% des Stammkapitals von EUR 25.100,00 an der Mineralbrunnen Krumbach GmbH mit Sitz in Kißlegg, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Ulm unter HRB 725266 (nachfolgend „Krumbach GmbH“; Anteil Krumbach 1 und Anteil Krumbach 2 nachfolgend gemeinsam „Anteile Krumbach“; die Anteile Krumbach und die Anteile Teinach nachfolgend gemeinsam die „Brunnenbeteiligungen“).
- (D) Zur weiteren Optimierung der Konzernstruktur der MinAG ist beabsichtigt, nach Maßgabe dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags die Brunnenbeteiligungen im Wege der Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG auf die MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Ulm unter HRB 540728 (nachfolgend „MinBet GmbH“), zu übertragen. Durch die Verwirklichung einer optimierten Zwischenholdingstruktur soll der Verwaltungsaufwand weiter reduziert und die Konzernsteuerung erleichtert werden.
- (E) Das gesamte sonstige Vermögen der MinAG einschließlich sämtlicher Vertragsbeziehungen soll dagegen bei der MinAG verbleiben.

1. Beteiligte Rechtsträger

- 1.1 Die MinAG ist als übertragender Rechtsträger an der Ausgliederung beteiligt.
- 1.2 Die MinBet GmbH ist als übernehmender Rechtsträger an der Ausgliederung beteiligt.
- 1.3 Die MinAG als übertragender Rechtsträger ist alleinige Gesellschafterin der MinBet GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von nominal EUR 7.670.000,00.

2. Ausgliederung und Vermögensübertragung

Die MinAG überträgt als übertragender Rechtsträger die Brunnenbeteiligungen mit allen in nachstehend Ziffer 6.1 genau bezeichneten Rechten und Pflichten (nachfolgend das „Ausgliederungsvermögen“) unter Fortbestand des übertragenden Rechtsträgers auf die MinBet GmbH als übernehmender Rechtsträger (Ausgliederung zur Aufnahme gemäß § 123 Abs. 3 Nr. 1 UmwG).

3. Gegenleistung

- 3.1 Als Gegenleistung für die Übertragung der Brunnenbeteiligungen auf die MinBet GmbH wird der MinAG ein neuer Geschäftsanteil mit der lfd. Nr. 2 an der MinBet GmbH in Höhe von nominal EUR 100,00 (in Worten: Euro einhundert) gewährt.
- 3.2 Hierzu wird die MinBet GmbH ihr Stammkapital in Höhe von derzeit EUR 7.670.000,00 um einen Betrag von EUR 100,00 durch Bildung eines neuen Geschäftsanteils mit der lfd. Nr. 2 im Nennbetrag von EUR 100,00 auf EUR 7.670.100,00 erhöhen. Die MinAG wird den neuen Geschäftsanteil übernehmen und die hierauf zu leistende Einlage durch die Übertragung des Ausgliederungsvermögens erbringen.

- 3.3 Der die Einlageleistung in Höhe von EUR 100,00 übersteigende Wert des Ausgliederungsvermögens wird in die Kapitalrücklage der MinBet GmbH eingestellt. Der der MinAG gewährte neue Geschäftsanteil lfd. Nr. 2 ist ab dem 1. Januar 2013, 00:00 Uhr, am Gewinn der MinBet GmbH beteiligt.

4. Eigentumsübergang, Ausgliederungstichtag

- 4.1 Zivilrechtlich wird die Übertragung der Brunnenbeteiligungen gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG mit Eintragung der Ausgliederung in das zuständige Handelsregister des übertragenden Rechtsträgers wirksam. Gleichwohl sind sich die Parteien einig, dass die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums an den Brunnenbeteiligungen (Übertragung Gewinnbezugsrecht, Stimmrecht und Risiken auf Wertminderungen und Chancen auf Wertsteigerungen) von der MinAG auf die MinBet GmbH jeweils mit Wirkung zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres der Krumbach GmbH bzw. Teinach GmbH am 31. Dezember 2012, 24:00 Uhr, erfolgt.
- 4.2 Ab dem 1. Januar 2013, 00:00 Uhr (nachfolgend „Ausgliederungstichtag“), gelten alle Handlungen und Geschäfte im Hinblick auf die Brunnenbeteiligungen als für Rechnung der MinBet GmbH vorgenommen. Sämtliche Gewinne aus den Brunnenbeteiligungen stehen ab dem Ausgliederungstichtag der MinBet GmbH zu und sind ggf. von der MinAG an die MinBet GmbH auszukehren. Das Risiko von Wertminderungen in Bezug auf die Brunnenbeteiligungen trägt ab dem Ausgliederungstichtag die MinBet GmbH. Zudem ist die MinAG ab dem Ausgliederungstichtag verpflichtet, alle Rechte aus den Brunnenbeteiligungen, insbesondere das Stimmrecht, nur gemäß zuvor einzuholender Weisung der MinBet GmbH auszuüben.

Die MinAG erteilt der MinBet GmbH darüber hinaus Vollmacht, ab dem Ausgliederungsstichtag das Stimmrecht aus den Brunnenbeteiligungen bei Gesellschafterbeschlüssen auszuüben. Soweit die MinBet GmbH von dieser Vollmacht Gebrauch macht, ist die MinAG von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen. Die Vollmacht ist nur aus wichtigem Grund widerruflich.

- 4.3 Der Ausgliederung wird die geprüfte Schlussbilanz der MinAG zum 31. Dezember 2012 zu Grunde gelegt (nachfolgend „Schlussbilanz“).

5. Besondere Rechte und Vorteile

- 5.1 Besondere Rechte im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei der MinBet GmbH nicht und der MinAG werden im Rahmen der Ausgliederung keine solchen Rechte gewährt.
- 5.2 Keinem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans eines der an der Ausgliederung beteiligten Rechtsträger, keinem geschäftsführenden Gesellschafter, keinem Abschlussprüfer oder Ausgliederungsprüfer wurden oder werden anlässlich der Ausgliederung besondere Vorteile im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

6. Bezeichnung der ausgegliederten Vermögensgegenstände

- 6.1 Ausgliederungsvermögen
- 6.1.1 Das gemäß vorstehend Ziffer 2 übertragene Ausgliederungsvermögen umfasst allein die folgenden Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge, Prozessrechtsverhältnisse oder sonstigen Rechtsverhältnisse der MinAG:

(a) die Anteile Teinach; und

(b) die Anteile Krumbach.

- 6.1.2 Die Übertragung der Anteile Teinach und der Anteile Krumbach erfolgt jeweils mit allen hiermit verbundenen Rechten und Pflichten.

- 6.2 Zurückbleibendes Vermögen der MinAG

Sämtliche sonstigen Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Verträge (einschließlich sämtlicher Arbeitsverhältnisse), Prozessrechtsverhältnisse oder sonstigen Rechtsverhältnisse der MinAG sind nicht Teil des Ausgliederungsvermögens gemäß vorstehend Ziffer 6.1 und verbleiben bei der MinAG. Insbesondere werden auch die Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge (jeweils vom 17. August 2010) zwischen der MinAG und der Teinach GmbH bzw. der Krumbach GmbH nicht als Teil des Ausgliederungsvermögens auf die MinBet GmbH übertragen, sondern verbleiben bis zu ihrer Beendigung oder anderweitigen Übertragung bei der MinAG.

7. Folgen der Ausgliederung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- 7.1 Folgen für die Arbeitnehmer

- 7.1.1 Die MinAG beschäftigt zur Zeit 91 Arbeitnehmer.

Die MinBet GmbH beschäftigt zur Zeit keine Arbeitnehmer. Aufgrund der nach diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag vorgenommenen Ausgliederung gehen keine Arbeitnehmer der MinAG auf die MinBet GmbH als übernehmende Gesellschaft gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613 a Abs. 1 BGB über.

7.1.2 Für alle Verbindlichkeiten der MinAG, u. a. die aus den Arbeitsverhältnissen resultierenden Verbindlichkeiten, die vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründet worden sind, haftet die MinBet GmbH gemeinsam mit der MinAG als Gesamtschuldner, vgl. § 135 Abs. 1 i.V.m. § 133 UmwG. Die Haftung der MinBet GmbH für Verbindlichkeiten, die in diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag der MinAG zugewiesen werden, setzt voraus, dass diese Verbindlichkeit innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach der Ausgliederung fällig werden und daraus Ansprüche gegen die MinBet GmbH nach § 197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB festgestellt oder gerichtlich geltend gemacht worden sind, vgl. § 133 Abs. 3 UmwG. Für Ansprüche auf vor dem Wirksamwerden der Ausgliederung begründete Versorgungsverpflichtungen aufgrund des Betriebsrentengesetzes gilt anstatt der vorstehend genannten Fünf-Jahres-Frist eine Frist von zehn Jahren, vgl. § 133 Abs. 3 Satz 2 UmwG.

7.1.3 Im Übrigen hat die Ausgliederung für die Arbeitnehmer der MinAG keine Auswirkungen.

7.2 Folgen für die Arbeitnehmervertretungen und die Unternehmensmitbestimmung

7.2.1 Bei der MinAG besteht ein Betriebsrat und ein Konzernbetriebsrat. Bei der MinBet GmbH besteht kein Betriebsrat. Auf die betriebliche Mitbestimmung bei der MinAG und bei der MinBet GmbH hat die Ausgliederung keine Auswirkungen.

7.2.2 Bei der MinAG besteht ein mitbestimmter Aufsichtsrat nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG). Bei der MinBet GmbH besteht kein mitbestimmter Aufsichtsrat. Das Wirksamwerden der Ausgliederung hat keine Auswirkungen auf die Anwendbarkeit des DrittelbG in Bezug auf die MinAG.

7.2.3 Der Wirtschaftsausschuss der MinAG ist über die geplante Ausgliederung bereits unterrichtet worden.

7.2.4 Der Entwurf dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags wurde dem Betriebsrat und dem Konzernbetriebsrat der MinAG zugeleitet. Eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Zuleitung an die zuständigen Betriebsräte wird der Anmeldung zur Eintragung der Ausgliederung in das Handelsregister beigelegt.

8. Haftung und Freistellung

8.1 Unbeschadet der gesamtschuldnerischen Haftung gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 UmwG im Außenverhältnis vereinbaren die MinAG und die MinBet GmbH im Innenverhältnis, dass die MinBet GmbH für sämtliche nach diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag übernommenen Verbindlichkeiten haftet, während die MinAG für ihre nicht von der Ausgliederung umfassten Verbindlichkeiten haftet.

8.2 Die MinAG stellt die MinBet GmbH von sämtlichen gegenüber der MinBet GmbH geltend gemachten Verbindlichkeiten, die nicht gemäß vorstehend Ziffer 6.1 der MinBet GmbH zugewiesen sind, frei.

8.3 Die MinBet GmbH stellt die MinAG von sämtlichen Verbindlichkeiten, die gegenüber der MinAG geltend gemacht werden, aber gemäß vorstehend Ziffer 6.1 der MinBet GmbH zugewiesen sind, frei.

9. Zustimmung der Gesellschafterversammlungen

Dieser Ausgliederungs- und Übernahmevertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der zustimmenden Beschlüsse der Hauptversammlung der MinAG und der Gesellschafterversammlung der MinBet GmbH (§ 13 Abs. 1 iVm § 125 UmwG).

10. [Notarvollmacht]**11. Schlussbestimmungen**

- 11.1 Sollte eine Bestimmung in diesem Ausgliederungs- und Übernahmevertrag ungültig sein oder werden oder eine notwendige Regelung nicht enthalten sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags hierdurch nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen sind zu ersetzen und die Lücke ist durch eine rechtlich gültige Bestimmung auszufüllen, die den Absichten der Parteien soweit wie möglich entspricht bzw. den Absichten der Parteien im Hinblick auf das Ziel und den Zweck dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags entsprochen hätte, wenn sie diese Lücke erkannt hätten und die die Parteien erforderlichenfalls beurkunden lassen.
- 11.2 Die Kosten der Verhandlung und der Durchführung dieses Ausgliederungs- und Übernahmevertrags trägt die MinAG.

[Urkundsausgang]

Die vorstehend im Wortlaut wiedergegebene Präambel sowie die Ziffern 1 bis 9 und 11 des Ausgliederungs- und Übernahmevertrages enthalten dessen wesentlichen Inhalt. Der Ausgliederungs- und Übernahmevertrag hat keine Anlagen.

8. Beschlussfassung über die Zustimmung zum neuen Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft als Obergesellschaft und der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH

Der bislang zwischen der Gesellschaft und der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH bestehende Unternehmensvertrag vom 20. Dezember 1994 berücksichtigt die seit diesem Zeitpunkt erfolgten gesellschafts- und steuerrechtlichen Rechtsentwicklungen nicht umfassend. Daher soll dieser Vertrag zum Ende des laufenden Geschäftsjahres 2012 beendet und ab dem kommenden Geschäftsjahr 2013 durch einen neuen, dem Konzernstandard entsprechenden und den aktuellen Rechtsentwicklungen Rechnung tragenden Unternehmensvertrag ersetzt werden. Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2013 soll daher ein neuer Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft als Obergesellschaft und der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH als Untergesellschaft abgeschlossen werden. Der Abschluss dieses neuen Gewinnabführungsvertrags erfordert die Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH und wird mit der Eintragung in das zuständige Handelsregister der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH wird zugestimmt.

Der Entwurf des neuen Gewinnabführungsvertrags zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH hat folgenden wesentlichen Inhalt:

Gewinnabführungsvertrag

zwischen
Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
(„MinAG“)
mit dem Sitz in Bad Überkingen

und
MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH
Beteiligungs GmbH („MinBet GmbH“)
mit dem Sitz in Bad Überkingen

§ 1

Gewinn- und Verlustübernahme

- (1) Die MinBet GmbH ist verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die MinAG abzuführen. Als Gewinn gilt – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperreten Beträgen. Im Übrigen findet § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (2) Die MinBet GmbH kann mit Zustimmung der MinAG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der MinAG aufzulösen und als Gewinn abzuführen, soweit sie nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden sind. Andere Gewinnrücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, dürfen weder abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder Verlustvortrags verwendet werden. Vorstehend Satz 3 gilt für Kapitalrücklagen im

Sinne des § 272 Absatz 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Geltungsdauer dieses Vertrags gebildet worden sind, entsprechend; die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist somit, soweit dies auf der Grundlage dieses Vertrags geschieht, ausgeschlossen.

- (3) Die MinAG ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der MinBet GmbH auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrags in sie eingestellt worden sind. Im Übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
- (4) Die Ansprüche auf Abführung des Gewinns und auf Ausgleich des Jahresfehlbetrags entstehen und werden fällig mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der MinBet GmbH.
- (5) Die Abrechnung über die abzuführenden Gewinne und zu übernehmenden Verluste hat jeweils vor der Feststellung des Jahresabschlusses der MinBet GmbH zu erfolgen. Diese Abrechnung ist in dem Jahresabschluss der MinBet GmbH zu berücksichtigen.

§ 2

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der MinBet GmbH wirksam und gilt bezüglich der Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals für das Geschäftsjahr der MinBet GmbH, welches am 1. Januar 2013 beginnt und am 31. Dezember 2013 endet. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit (Vertragsmindestlaufzeit) bis zum 31. Dezember 2017 bzw. – sofern dieser Vertrag nach dem 1. Januar 2013 wirksam wird – bis zu dem Zeitpunkt, in dem die durch diesen Vertrag begründete

ertragsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Jahre). Sofern dieser Vertrag nicht von einem Vertragsteil unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende der Vertragsmindestlaufzeit gemäß vorstehend Satz 2 gekündigt worden ist, verlängert sich der Vertrag danach auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der MinBet GmbH gekündigt werden.

(2) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt auch die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einer der beiden Vertragsteile sowie eine unmittelbare oder mittelbare, wirtschaftliche oder zivilrechtliche Veräußerung der Gesellschaftsanteile oder der Beteiligungsmehrheit an der MinBet GmbH oder eine Einbringung der MinBet GmbH, gleichgültig, ob diese auf das Ende oder im Laufe eines Geschäftsjahres der MinBet GmbH erfolgen. Als wichtiger Grund gelten ferner die in Abschnitt 60 Absatz 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrags Anwendung findet, genannten wichtigen Gründe.

(3) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung der MinBet GmbH zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister trägt die MinBet GmbH.

(2) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht gesetzlich zwingend eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrags sind so auszulegen, dass die von beiden Vertragsteilen gewollte ertragsteuerliche Organschaft in vollem Umfang wirksam wird. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags darüber hinaus rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts nicht berührt. Die Vertragsteile sind verpflichtet, die weggefallene Bestimmung so zu ersetzen, dass sie dem erstrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Ergebnis, insbesondere der Errichtung einer ertragsteuerlichen Organschaft, möglichst nahe kommt. Das Gleiche gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Die vorstehend im Wortlaut wiedergegebenen §§ 1 bis 3 des Gewinnabführungsvertrags enthalten dessen wesentlichen Inhalt. Der Gewinnabführungsvertrag hat keine Anlagen.

Der Vorstand hat gemäß § 293a AktG einen Bericht erstattet, in dem der Gewinnabführungsvertrag zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH im Einzelnen rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet worden ist.

Da es sich bei der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH um eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft handelt, war eine Prüfung des Gewinnabführungsvertrags gemäß § 293b Abs. 1 AktG nicht erforderlich.

Hinweis zu den Tagesordnungspunkten 7 und 8:

Die folgenden Unterlagen stehen von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations zur Verfügung und liegen während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- der Entwurf des Ausgliederungs- und Übernahmevertrags, aufgestellt am 11. Juni 2012, zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH;
- der nach § 127 UmwG erstattete gemeinsame Ausgliederungsbericht des Vorstands der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH;
- der Entwurf des neuen Gewinnabführungsvertrags zwischen der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH;
- der nach § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht zum Unternehmensvertrag des Vorstands der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und der Geschäftsführung der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH;
- die Jahresabschlüsse der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und die Konzernabschlüsse, jeweils für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011, sowie die zusammengefassten Lageberichte der Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft und des Konzerns für diese Geschäftsjahre;
- die Jahresabschlüsse der MINERALBRUNNEN ÜBERKINGEN-TEINACH Beteiligungs GmbH für die Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011.

III. Weitere Angaben zur Einberufung

1. Teilnahme an der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 19 der Satzung nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung (also auf den 5. Juli 2012, 00:00 Uhr) zu beziehen.

Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der folgenden Adresse zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind (also spätestens am 19. Juli 2012, 24:00 Uhr):

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
c/o Commerzbank AG
GS-MO 4.1.1 General Meetings
60261 Frankfurt am Main
Telefax: 069/136 26351
E-Mail: hv-eintrittskarten@commerzbank.com

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Versammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit des Anteilsbesitzes einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung des Anteilsbesitzes nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang

des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich; d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Entsprechendes gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag.

Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind weder teilnahme- noch stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag hat keine Bedeutung für die Dividendenberechtigung.

2. Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, z. B. durch ein depotführendes Institut, eine Aktionärsvereinigung, weisungsgebundene und von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter oder eine Person ihrer Wahl, ausüben lassen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung des betreffenden Aktienbestandes und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), sofern nicht Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen nach § 135 AktG gleichgestellte Institute, Unternehmen und Personen bevollmächtigt werden. Bei Bevollmächtigung von Kreditinstituten oder diesen nach § 135 AktG gleichgestellten Instituten, Unternehmen und Personen sind in der Regel Besonderheiten zu beachten, die bei dem jeweils zu Bevollmächtigten zu erfragen sind. Wir bitten Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein anderes der nach § 135 AktG gleichgestellten Institute, Unternehmen oder Personen mit der Stimmrechtsaus-

übung bevollmächtigen wollen, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über die Form der Vollmacht abzustimmen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Für eine Übermittlung des Nachweises per Post, Fax oder E-Mail verwenden Aktionäre beziehungsweise Aktionärsvertreter bitte die nachfolgende Adresse:

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
c/o Computershare Operations Center
Prannerstraße 8
80333 München
Telefax: +49 (0) 89 30903-74675
E-Mail: **minag-hv2012@computershare.de**

Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht das Formular zu verwenden, welches die Gesellschaft hierfür bereithält. Es wird den ordnungsgemäß angemeldeten Personen zusammen mit der Eintrittskarte zugesendet und kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft auf **www.mineralbrunnen-ag.de** unter der Rubrik Investor Relations heruntergeladen werden. Es kann zudem unter der vorstehend in dieser Ziffer 2 genannten Adresse postalisch, per Fax oder per E-Mail angefordert werden.

Die Gesellschaft bietet ihren Aktionären auch in diesem Jahr an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im

Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die Vollmacht und Weisungen sind in Textform zu erteilen.

Formulare zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden jeder Eintrittskarte beigelegt. Sie können zudem unter der vorstehend in dieser Ziffer 2 genannten Adresse postalisch, per Fax oder per E-Mail angefordert werden. Sie stehen ferner auf der Internetseite der Gesellschaft auf **www.mineralbrunnen-ag.de** unter der Rubrik Investor Relations zum Herunterladen bereit.

Aktionäre, die die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis zum 24. Juli 2012, 24:00 Uhr (Eingang bei der Gesellschaft), postalisch, per Fax oder per E-Mail an die folgende Adresse zu übermitteln:

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
c/o Computershare Operations Center
Prannerstraße 8
80333 München
Telefax: +49 (0) 89 30903-74675
E-Mail: **minag-hv2012@computershare.de**

Nähere Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden mit Übersendung der Eintrittskarte übermittelt. Diese Informationen sind auch im Internet auf **www.mineralbrunnen-ag.de** unter der Rubrik Investor Relations veröffentlicht.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Punkt der Tagesordnung muss eine Begründung oder Beschlussvorlage beiliegen.

Etwaige Ergänzungsverlangen müssen der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung, d.h. bis zum 01. Juli 2012, 24:00 Uhr, unter der folgenden Adresse zugehen:

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
Investor Relations
Postfach 80
73334 Bad Überkingen
Telefax: +49 (0) 7331 / 201 – 430
E-Mail: hv2012@minag.de

Die betreffenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2, Abs. 1 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie mindestens seit drei Monaten vor dem Tag des Zugangs des Verlangens bei der Gesellschaft Inhaber der erforderlichen Zahl an Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung über das Ergänzungsverlangen halten.

4. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Jeder Aktionär ist gemäß § 126 Abs. 1 AktG berechtigt, Gegenanträge zu den Beschlussvorschlägen zu den Punkten der Tagesordnung zu übersenden. Sollen die Gegenanträge durch die Gesellschaft zugänglich gemacht werden, müssen sie der Gesellschaft mit Begründung mindestens 14 Tage vor der Versammlung, d.h. bis zum 11. Juli 2012, 24:00 Uhr, wie folgt zugehen:

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft
Investor Relations
Postfach 80
73334 Bad Überkingen
Telefax: +49 (0) 7331 / 201 – 430
E-Mail: hv2012@minag.de

Vorbehaltlich § 126 Abs. 2 und 3 AktG werden zugänglich zu machende Gegenanträge von Aktionären einschließlich dem Namen des Aktionärs und der Begründung sowie etwaigen Stellungnahmen der Verwaltung hierzu unverzüglich im Internet auf www.mineralbrunnen-ag.de unter der Rubrik Investor Relations veröffentlicht.

Die vorstehenden Ausführungen gelten gemäß § 127 AktG für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern (dieses Jahr allerdings nicht Gegenstand der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung) oder von Abschlussprüfern sinngemäß. Solche Vorschläge müssen jedoch nicht begründet werden. Zusätzlich zu den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Gründen braucht die Gesellschaft einen Wahlvorschlag unter anderem auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu der Mitgliedschaft der vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

5. Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Der Vorstand hat in der Hauptversammlung gemäß § 131 Abs. 1 AktG jedem Aktionär auf sein Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht

erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

6. Veröffentlichungen auf der Internetseite

Die Gesellschaft veröffentlicht auf ihrer Internetseite unter **www.mineralbrunnen-ag.de** unter der Rubrik Investor Relations Informationen zur Hauptversammlung, insbesondere die Einberufung der Hauptversammlung, die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen, Anträge von Aktionären und weitere Informationen, insbesondere weitergehende Ausführungen zu den vorgenannten Aktionärsrechten, alsbald nach der Einberufung der Hauptversammlung.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter derselben Internetadresse bekannt gegeben.

7. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt die Gesamtzahl der Aktien an der Gesellschaft 8.502.060 (6.314.700 Stammaktien und 2.187.360 stimmrechtslose Vorzugsaktien). Die Vorzugsaktionäre haben in der Hauptversammlung kein Stimmrecht. Die Gesamtzahl der Stimmrechte beträgt daher 6.314.700, wovon zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einberufung im elektronischen Bundesanzeiger 308.206 Stimmrechte gemäß § 71b AktG ruhen.

Bad Überkingen, im Juni 2012

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Mineralbrunnen Überkingen-Teinach AG

Postfach 80

73334 Bad Überkingen

Telefon +49 (0)7331 201-0

Telefax +49 (0)7331 201-400

www.mineralbrunnen-ag.de